



346/ME

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:  
 Dr. Felix JONAK  
 Tel.: 53120-2356

Zl. 12.690/1-III/2/94

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 1017 Wien

Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle;  
Begutachtungsverfahren

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	11
Datum	27.1.1994
Verteilt	3. Feb. 1994

*F. Bauer*

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzentwurfs samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilage

Wien, 19. Jänner 1994  
 Der Bundesminister:  
 Dr. SCHOLTEN

*F. d. R. d. A.  
Bauer*





**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

**Sachbearbeiter:**  
Dr. Felix JONAK  
Tel.: 53120-2356

z1. 12.690/1-III/2/94

Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetznovelle;  
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
 das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion  
 das Bundeskanzleramt - Präsidium  
 das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Bundesministerin  
     Frau Johanna DOHNAL  
 das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12, Geschäftsführung  
     der Bundesgleichbehandlungskommission  
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für  
     Föderalismus und Verwaltungsreform  
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs  
     Dr. Peter KOSTELKA  
 das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Staatssekretärin  
     Mag. Brigitte EDERER

das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -  
     Staatssekretariat  
 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 das Bundesministerium für Finanzen  
 das Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretariat  
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
     (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)  
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
     (Sektion V/Wirtschaftssektion)  
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
 den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
 das Amt der Kärntner Landesregierung  
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
 das Amt der Salzburger Landesregierung  
 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 das Amt der Tiroler Landesregierung  
 das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das Burgenland  
den Landesschulrat für Kärnten  
den Landesschulrat für Niederösterreich  
den Landesschulrat für Oberösterreich  
den Landesschulrat für Salzburg  
den Landesschulrat für Steiermark  
den Landesschulrat für Tirol  
den Landesschulrat für Vorarlberg  
den Stadt Schulrat für Wien

die Österreichische Rektorenkonferenz

Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien

die Bundeskonferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen  
Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthoch-  
schulen

Liechtensteinstr. 22a/1. Stiege, Mez., 1090 Wien

den Österreichischen Gemeindebund

Johannesgasse 15, 1010 Wien

den Österreichischen Städtebund

Rathaus, 1010 Wien

das Präsidium der Finanzprokuratur

Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

den Österreichischen Arbeiterkammertag

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 16, 1010 Wien

die Vereinigung österreichischer Industrieller  
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie  
Maria Theresien-Straße 32-34/2/25, 1010 Wien

den Österreichischen Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Pflichtschullehrer

Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Höhere Schule

Lackierergasse 7, 1090 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Berufsschullehrer

Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Lehrer an berufsbildenden  
mittleren und höheren Schulen

Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

- 3 -

- den **Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für Bundesbedienstete**  
Freyung 1, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind**  
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind**  
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**  
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- die **Volksgruppenbeiräte**  
p.A. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- den **Österreichischen Bundesjugendring**  
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**  
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER  
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK  
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**  
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**  
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

- 4 -

die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien  
die Bundesschülervertretung  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für eine 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit der Bitte um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 10. März 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 19. Jänner 1994  
Der Bundesminister:  
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.  


## E N T W U R F

### Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 512/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Schulen gliedern sich

1. nach ihrem Bildungsinhalt in:
  - a) allgemeinbildende Schulen,
  - b) berufsbildende Schulen,
  - c) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;

2. nach ihrer Bildungshöhe in:

- a) Elementarschulen,
- b) Sekundarschulen,
- c) Oberstufenschulen,
- d) Akademien."

2. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Elementarschulen sind

1. die Volksschule bis einschließlich der 4. Schulstufe,
2. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.

(4) Sekundarschulen sind

1. die Oberstufe der Volksschule,
2. die Hauptschule,
3. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.

(5) Oberstufenschulen sind

1. der Polytechnische Lehrgang,
2. die Berufsschulen,
3. die mittleren Schulen,
4. die höheren Schulen.

(6) Akademien sind

1. die Akademie für Sozialarbeit,
2. die Pädagogische und die Berufspädagogische Akademie,
3. das Pädagogische Institut.

(7) Pflichtschulen sind

1. die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonder- schulen, Polytechnische Lehrgänge),
  2. die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen)."
3. Die Überschrift des § 8c wird wie folgt geändert:

**"Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmsvoraussetzung".**

4. § 8c Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmsvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 des FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung."

5. In den § 59 Abs. 1 wird als vorletzter Satz eingefügt:  
"In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden."

6. Dem § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden."

- 3 -

7. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 3 Abs. 2 bis 7, die Überschrift des § 8c, § 8c Abs. 1 und § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft."

8. Nach § 131d wird eingefügt:

**"Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht  
in der Volksschule"**

**§ 131e.** (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht."



## V o r b l a t t

### Probleme:

1. Das Schulorganisationsgesetz umfaßt in der niedrigsten Stufe der Bildungshöhe den Bereich der Volks-, Haupt- und Sonder-schule, des Polytechnischen Lehrganges und der Berufsschule. Dies entspricht nicht der internationalen Gliederung und führt zu einer Diskriminierung insbesondere der Berufsschule.
2. Während im Ausland erworbene Reifeprüfungszeugnisse zum Universitätszugang auf Grund internationaler Vereinbarungen berechtigen, bedarf es zum Zugang für im Schulorganisations-gesetz geregelten Schularten einer ausdrücklichen Nostrifika-tion, die oft mit Zusatzprüfungen verbunden ist.
3. Im Bereich der Volksschule wird die lebende Fremdsprache erst ab der 3. Schulstufe angeboten, wenngleich wiederholt der Wunsch nach einem früheren Beginn des diesbezüglichen Unterrichtes erhoben wird.

### Ziel und Inhalt:

1. Neugliederung der Schulen im Rahmen des Schulorganisations-gesetzes zur Vermeidung der diesbezüglichen Probleme.
2. Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse durch das Schul-organisationsgesetz für den Zugang zu in diesem Gesetz geregel-ten Schularten.
3. Sonderbestimmungen für Schulversuche zur lebenden Fremd-sprache ab der 1. Schulstufe.

### Kosten:

Kein Mehraufwand.

### EU-Kompatibilität:

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.



### Erläuterungen

Derzeit ergeben sich bei der Stellung der Berufsschule zwei Problembereiche, nämlich die Einreihung im Rahmen des Bildungssystems und eine zeitökonomische Bewältigung des Überganges zu weiterführenden Schulen. Durch die verfassungsrechtliche Eingliederung der Berufsschulen in den Pflichtschulbereich und die Verwendung des Begriffes "Pflichtschule" als niedrigste Stufe im Rahmen der Bildungshöhe ergibt sich eine unrichtige Optik; diese soll durch eine Neugliederung des Schulwesens vermieden werden. (Gleichzeitig ergibt sich die für die internationale Vergleichbarkeit zweckmäßige Möglichkeit der Einbindung der Hauptschule auch nominell in den Sekundarbereich.) Ferner kann derzeit nach den Bestimmungen des Regelschulwesens erst nach abgeschlossener Lehrzeit ein Vorbereitungslehrgang zur Aufnahme in eine höhere Stufe einer berufsbildenden höheren Schule besucht werden, obwohl eine zumindest teilweise Vorverlegung in die Lehrzeit möglich erscheint.

Wiederholt ergab sich das Problem, daß zum Zwecke des Besuches eines Kollegs oder einer Akademie ausländische Reifezeugnisse nostrifiziert werden müssen, wogegen die Zulassung zum Universitätsstudium grundsätzlich ohne Nostrifikation möglich ist. Gerade im Zuge der wachsenden Internationalisierung der Ausbildung ist dieser Zustand problematisch, sodaß eine generelle Lösung dieses Problems anzustreben ist.

Schließlich ergab sich wiederholt der Wunsch auf Ermöglichung der Vorverlegung der Fremdsprachschulung an Volksschulen in die 1. und 2. Schulstufe. Um genauere Erfahrungen in diesem Bereich zu gewinnen, sollen in diesem Bereich gezielt Schulversuche angeboten werden.

Die Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines derartigen Bundesgesetzes findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kann gemäß § 14 Abs. 10 B-VG nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Kostenfrage ist festzustellen, daß durch die Neugliederung keine inhaltliche Änderung des Schulwesens erfolgt, sodaß sich keine kostenmäßige Auswirkung ergibt. Durch den Entfall der Nostrifizierung von ausländischen Reifeprüfungszeugnissen ergibt sich eine Verwaltungsvereinfachung, die wohl zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes führt, die sich jedoch nicht nennenswert auswirkt. Bei den Schulversuchen zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule ergibt sich insofern kein Mehraufwand, als der Gesamtwochenstundenrahmen bestehen bleibt; die sich allenfalls bei großer Klassenschülerzahl ergebende Zweckmäßigkeit einer Teilung wäre durch Umschichtungen auszugleichen.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 bis 7):

Das Schulorganisationsgesetz gliedert derzeit die Schulen nach Bildungsinhalt und Bildungshöhe. An dieser Differenzierung soll auch in Zukunft festgehalten werden.

Während sich bei der Gliederung nach dem Bildungsinhalt in § 2 Abs. 2 Z 1 kein Änderungsbedarf ergibt, entspricht die 1962 erfolgte Gliederung nach der Bildungshöhe nicht mehr der derzeitigen Situation.

Das Schulorganisationsgesetz gliedert derzeit die Schulen in Pflichtschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen und Akademien. Bei den Pflichtschulen werden im Widerspruch zur international üblichen Gliederung (Elementar- oder Primarstufe, Sekundarstufe I und II und postsekundärer Bereich) alle verfassungsrechtlich wegen der Kompetenzbestimmungen (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG) den Pflichtschulen zuzuordnenden Schularten der niedrigsten Stufe der Bildungshöhgliederung zugeordnet, obwohl die Hauptschulen der Sekundarstufe I und die Berufsschulen der Sekundarstufe II zuzuordnen wären. Daher sieht der Entwurf folgende Gliederung nach der Bildungshöhe vor:

1. Die Elementarschulen. Dieser Begriff wurde wegen des Bildungsauftrages der Grundschule im § 9 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (Vermittlung einer für alle Schüler gemeinsamen "Elementarbildung") gewählt.
2. Die Sekundarschulen. Dieser Begriff umfaßt die der Sekundarstufe I zuzuordnenden Schularten.

3. Die Oberstufenschulen entsprechen der Sekundarstufe II.
4. Die Akademien sind im postsekundären Bildungsbereich angesiedelt.

Welche Schularten jeweils den einzelnen Begriffen der Bildungshöhe zuzuordnen sind, ergibt sich aus den Abs. 3 bis 6. Durch diese Hinweise sind entsprechende Ausführungen bei den einzelnen Schularten im II. Hauptstück entbehrlich.

Durch Abs. 7 wird klargestellt, daß durch die Neugliederung die verfassungsrechtliche Zuordnung der Schulen zu den einzelnen Kompetenzbereichen des Art. 14 B-VG nicht berührt wird.

Zu Z 3 und 4 (§ 8c Abs. 1):

Durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1993, wurde als generelle Regelung für den Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmsvoraussetzung für den Besuch bestimmter Schularten im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes § 8c im Zusammenhang mit der Einführung einer Studienberechtigungsprüfung auch für den Bereich des Schulorganisationsgesetzes geschaffen. Danach wird die Reifeprüfung einer höheren Schule nicht nur durch die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung, sondern auch durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG und den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist, ersetzt. Diese Regelung soll um die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse und von akademischen Graden gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl.Nr. 340/1993, erweitert werden.

Zu Z 5 (§ 59 Abs. 1):

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes bestehen Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den 3. Jahrgang einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder in einen Aufbaulehrgang entsprechender Fachrichtung ohne Aufnahmsprüfung sowie zur Vorbereitung zum erleichterten Eintritt in eine höhere technische und gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige. Schulgesetzliche Voraussetzung für den Eintritt in diese Vorbereitungslehrgänge ist zum Teil die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung. Dies bringt insoferne eine Erschwerung, als dadurch der Vorbereitungslehrgang erst nach Absolvierung der Lehrzeit begonnen werden kann. Um dies zu vermeiden, soll in Hinkunft der Besuch des Vorbereitungslehrgan-

ges bereits während der Lehrzeit möglich sein. Für die bevorzugte Aufnahme in eine der genannten höheren Schulen wird jedoch nach wie vor neben dem Vorbereitungslehrgang die Lehrabschlußprüfung Voraussetzung sein.

Zu Z 6 (§ 61 Abs. 1):

Die Ausführungen zu Z 5 gelten sinngemäß für die kaufmännischen Vorbereitungslehrgang gemäß § 61 Abs. 1 lit.d.

Zu Z 7 (§ 131 Abs. 8):

Durch den neuen Absatz des § 131 wird ein Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuerungen mit Beginn des Schuljahres 1994/95 vorgesehen.

Zu Z 8 (§ 131e):

Wie bereits eingangs ausgeführt, soll durch Schulversuche die Zweckmäßigkeit des Fremdsprachenunterrichtes in der Grundschule bereits ab der 1. Schulstufe erprobt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß nicht eine generelle Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichtes auf die 1. Schulstufe geplant ist, sondern nur die Ermöglichung des Fremdsprachenunterrichtes ab dem Schuleintritt im Rahmen der Schulautonomie zur Diskussion steht. Die Vor- und Nachteile eines frühzeitigen Fremdsprachenunterrichtes in der Grundschule, insbesondere auch im Hinblick auf die sonstige Erfüllung des Bildungsauftrages der Grundschule sollen durch die im § 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen festgestellt werden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Geltende Fassung

§ 3. ...

- (2) Die Schulen gliedern sich
- a) nach ihrem Bildungsinhalt in:
    - aa) allgemeinbildende Schulen,
    - bb) berufsbildende Schulen,
    - cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
  - b) nach ihrer Bildungshöhe in:
    - aa) Pflichtschulen,
    - bb) mittlere Schulen,
    - cc) höhere Schulen,
    - dd) Akademien.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 3. ...

- (2) Die Schulen gliedern sich
- 1. nach ihrem Bildungsinhalt in:
    - a) allgemeinbildende Schulen,
    - b) berufsbildende Schulen,
    - c) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
  - 2. nach ihrer Bildungshöhe in:
    - a) Elementarschulen,
    - b) Sekundarschulen,
    - c) Oberstufenschulen,
    - d) Akademien.
- (3) Elementarschulen sind
- 1. die Volksschule bis einschließlich der 4. Schulstufe,
  - 2. die entsprechenden Stufen der Sonder- schule.
- (4) Sekundarschulen sind
- 1. die Oberstufe der Volksschule,
  - 2. die Hauptschule,
  - 3. die entsprechenden Stufen der Sonder- schule.

- 2 -

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

- (5) Oberstufenschulen sind
1. der Polytechnische Lehrgang,
  2. die Berufsschulen,
  3. die mittleren Schulen,
  4. die höheren Schulen.

- (6) Akademien sind
1. die Akademie für Sozialarbeit,
  2. die Pädagogische und die Berufs pädagogische Akademie,
  3. das Pädagogische Institut.

- (7) Pflichtschulen sind
1. die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonder- schulen; Polytechnische Lehrgänge),
  2. die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen).

Geltende Fassung

Studienberechtigungsprüfung

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmsvoraussetzung festgelegt wird, wird diese durch die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung oder durch den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG oder den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmeveraussetzung ist, ersetzt.

Vorgeschlagene Fassung

Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmsvoraussetzung

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmsvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß § 5 des FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen Schulbesuches, für den die Reifeprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses, wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist, wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland die allgemeine Voraussetzung zu einem Hochschulbesuch oder zu einem Hochschulbesuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,
5. die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung.

**Geltende Fassung**

§ 59. (1) ...

§ 61. (1) ...

§ 131. (1) bis (7)

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 59. (1) ... In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. ....

§ 61. (1) ... In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden.

§ 131. (1) bis (7)

(8) § 3 Abs. 2 bis 7, die Überschrift des § 8c, § 8c Abs. 1 und § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

Geltende Fassung

---

Vorgeschlagene Fassung

Schulversuche zum Fremdsprachen  
unterricht in der Volksschule

§ 131e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

